



Reglement

Prüfung Aufzüge Neubau (CH)

1.0.3

Inhaltsangabe

0. EINLEITUNG	3
1. ANWENDUNGSBEREICH	3
2. NORMEN, ANFORDERUNGEN UND RICHTLINIEN	3
2.1 NORMEN UND RICHTLINIEN FÜR DAS PRODUKT	3
2.2 ANFORDERUNGEN AN DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG / ZERTIFIZIERUNG	3
3. BEGRIFFE UND DEFINITIONEN	4
4. VERTRAG IN BEZUG AUF PRÜFUNG UND PRÜFAUFTRÄGE	4
4.1 PRÜFAUFTRAG	4
4.1.1 <i>Auftragsbeurteilung</i>	4
4.1.2 <i>Bearbeitung eines Prüfauftrags</i>	4
4.2 VERANTWORTUNGSBEREICHE	5
4.2.1 <i>Liftinstitut</i>	5
4.2.2 <i>Auftraggeber / Zertifikatsinhaber</i>	5
5. PRÜFVERFAHREN	5
5.1 PRÜFUNG	5
5.1.1 <i>Zwischenzeitliche Prüfung</i>	5
5.2 PLANUNG	5
5.3 BEURTEILUNGSASPEKTE, PRÜFUNGMETHODEN UND PRÜFUNGSVERFAHREN	6
5.4 MESSVORRICHTUNGEN	6
5.5 BERICHTERSTATTUNG	6
6. ZERTIFIZIERUNGSVERLEIHUNG	7
6.1 VERFAHREN RUND UM DIE ZERTIFIZIERUNGSENTSCHEIDUNG	7
6.2 SUSPENDIERUNG DES ZERTIFIKATS	7
6.3 WIDERRUF DES ZERTIFIKATS	8
7. DOKUMENTATION	8
8. BESCHWERDE, WIDERSPRUCH UND BERUFUNG	8

0. Einleitung

Dieses Reglement regelt die Arbeitsweise und die Bedingungen der Liftinstituut B.V. (nachfolgend bezeichnet als Liftinstituut) als Prüfstelle von Typ A bei der Prüfung und Zertifizierung von Liftanlagen in der Schweiz im Einklang mit der Norm NEN-EN-ISO/IEC 17020.

Dieses Reglement hat den Zweck, Auftraggeber / Zertifikatsinhaber, die ihr Produkt durch Liftinstituut prüfen und zertifizieren lassen wollen, über das durch Liftinstituut zu durchlaufende Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren samt den zugehörigen Methoden und Regelungen zu informieren. Wenn der Gegenstand der Prüfung und Zertifizierung in den durch Liftinstituut abgedeckten Bereich der akkreditierten Zertifizierung fällt, erfolgen die Tätigkeiten auf Akkreditierungsgrundlage, es sei denn, der Kunde entscheidet vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtungen schriftlich etwas Anderes.

Die gültige Fassung dieses Dokuments ist auf www.liftinstituut.com/downloads veröffentlicht. Alle früheren Fassungen haben mit diesem Reglement ihre Gültigkeit verloren.

1. Anwendungsbereich

Das zu prüfende Produkt wird im Einklang mit diesem Reglement untersucht und beurteilt und nach einer positiven Entscheidung zertifiziert.

2. Normen, Anforderungen und Richtlinien

2.1 Normen und Richtlinien für das Produkt

Das zu prüfende Produkt muss die Anforderungen erfüllen aus der

- Aufzugsverordnung SR 930.112, Stand 20. April 2016;
- VKF - Richtlinie, Ausgabe 2015;
- SN EN 81/A3, Ausgabe 2009 oder SN EN 81-20, Ausgabe 2014.

2.2 Anforderungen an die Durchführung der Prüfung / Zertifizierung

Das Liftinstituut hält sich bei der Durchführung der Untersuchungen an die untenstehenden geltenden Normen und Anforderungen unter Berücksichtigung möglicher Übergangsfristen:

- ISO/IEC 17020; „Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“.

3. Begriffe und Definitionen

Prüfung	=	Untersuchung eines Produkts und Feststellung seiner Konformität mit spezifischen Anforderungen.
Inspektor	=	Die Person, die die Prüfung durchführt und anschließend einen Prüfbericht verfasst.
Beurteilung	=	Standpunkt aufgrund einer Prüfung oder Kontrolle.
Zertifikatsinhaber	=	Der Eigentümer des Zertifikats; dieser muss nicht zwingend der Auftraggeber sein. Der Zertifikatsinhaber ist der Ansprechpartner von Liftinstitut.
Zertifizierung	=	Die gesamten Untersuchungs- und Beurteilungsaktivitäten.
Zertifizierungsentscheidungsträger / Zuständige Person	=	Die zuständige Person, die die Endverantwortung für die Verfahren in Bezug auf die Zertifizierungsentscheidung, die Suspendierung und den Widerruf trägt. Die Produktmanager für Aufzüge/Maschinen sind diese zuständigen Personen.
Verfahren der Zertifizierungsentscheidung Auftraggeber	=	Unabhängige Entscheidung auf Basis des Prüfergebnisses.
Zwischenzeitliche Prüfung	=	Die Person, die Liftinstitut mit der Prüfung / Zertifizierung beauftragt.
	=	Eine Prüfung, die aus einem bestimmten Grund unabhängig von einer eventuell geltenden Prüfungsfrist durchgeführt wird.

4. Vertrag in Bezug auf Prüfung und Prüfaufträge

4.1 Prüfauftrag

Der Auftrag in Bezug auf die Prüfung und Zertifizierung kommt im Einklang mit den allgemeinen Lieferbedingungen zustande, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Die allgemeinen Lieferbedingungen sind veröffentlicht auf der Internetseite www.liftinstitut.com.

4.1.1 Auftragsbeurteilung

Liftinstitut muss die für die Prüfung und Beurteilung des Produkts notwendige Sachkunde besitzen. Aus diesem Grund wird eine Auftragsbeurteilung durchgeführt. Teil dieser Auftragsbeurteilung ist eine Kompetenzanalyse im Hinblick auf die notwendige Sachkunde. Diese Analyse gewährleistet, dass das richtige qualifizierte Personal ausgewählt und zusammengestellt und dass der richtige Zeitaufwand für die Prüfung festgelegt und vereinbart wird.

4.1.2 Bearbeitung eines Prüfauftrags

Liftinstitut kann den Prüfauftrag bearbeiten, wenn:

- der Auftraggeber eine nach Auffassung von Liftinstitut hinreichende deutliche Beschreibung des zu prüfenden Produkts bereitstellt;
- Liftinstitut festgestellt hat, dass die Unabhängigkeit zwischen dem Auftraggeber / Zertifikatsinhaber / Hersteller und Liftinstitut sichergestellt ist.

Es wird unterstellt, dass der Auftraggeber kein Produkt prüfen lässt, das in derselben Form durch eine andere Stelle abgelehnt oder dessen letzte Prüfung nicht abgeschlossen wurde.

4.2 Verantwortungsbereiche

4.2.1 Liftinstitut

Liftinstitut ist für den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter sowie für die Prüfung verantwortlich.

Liftinstitut:

- trägt die Verantwortung für die Prüfung des Produkts des Auftraggebers / Zertifikatsinhabers;
- wird im Einklang mit den geltenden Normen, Richtlinien und eigenen Reglementen handeln; wird jederzeit alle im Rahmen der Prüfaktivitäten erworbenen Informationen vertraulich behandeln. Wenn Liftinstitut im Rahmen der Durchführung der Prüfung erworbene Informationen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber einer zuständigen Behörde offenlegen muss, wird Liftinstitut den Zertifikatsinhaber/Auftraggeber darüber informieren.

4.2.2 Auftraggeber / Zertifikatsinhaber

Der Auftraggeber / Zertifikatsinhaber:

- muss eine deutliche Beschreibung des zu prüfenden Produkts bereitstellen;
- muss zulassen, dass Vertreter einer für Liftinstitut relevanten Akkreditierungsstelle auf deren Wunsch bei einer Prüfung durch Liftinstitut anwesend sind;
- darf den Namen von Liftinstitut in Verbindung mit dem zu prüfenden Produkt erst nach einer positiven Zertifizierungsentscheidung veröffentlichen;
- muss alle relevanten und einschlägigen Unterlagen und Registrierungen des Produkts zur Verfügung stellen;
- muss Liftinstitut gestatten, das Produkt vor Ort zu prüfen und auf Wunsch, soweit erforderlich, fachkundige Unterstützung anbieten.

Damit eine Prüfung reibungslos verläuft, muss ein durch den Auftraggeber / Zertifikatsinhaber benannter Sachverständiger zur Verfügung stehen.

Liftinstitut verpflichtet sich dem Gleichbehandlungsgebot, dass jegliche Form von Diskriminierung verbietet. Aus diesem Grund stehen die Dienstleistungen von Liftinstitut jedem Antragsteller offen. Liftinstitut kann beschließen, einen Antrag oder einen Vertrag in Bezug auf eine Dienstleistung abzulehnen, wenn schwerwiegende Gründe dafür vorliegen, wie etwa die Beteiligung an illegalen Aktivitäten, wiederholte mangelnde Konformität mit der Zertifizierung / mit Produkthanforderungen oder vergleichbare kundenspezifische Vorfälle.

5. Prüfverfahren

5.1 Prüfung

Unter einer Prüfung wird verstanden, zum Zeitpunkt der Durchführung einer Untersuchung eines Produkts festzustellen, dass das Produkt mit den geltenden Vorschriften im Einklang steht.

5.1.1 Zwischenzeitliche Prüfung

Neben dem vereinbarten Prüfauftrag kann je nach Bedarf eine zwischenzeitliche Prüfung durchgeführt werden. Diese Prüfung wird aufgrund externer Beschwerden, zur Verifizierung von Korrekturmaßnahmen oder als Follow-up aufgrund eines suspendierten Zertifikats durchgeführt.

Das Prüfergebnis dieser Prüfung ersetzt das Prüfergebnis der vorangegangenen Prüfung.

5.2 Planung

Nachdem der Auftrag angenommen ist, stimmt Liftinstitut mit dem Auftraggeber / Zertifikatsinhaber die Planung der Prüfung ab.

Die Planung einer Prüfung wird dem Auftraggeber im Voraus bekannt gegeben.

5.3 Beurteilungsaspekte, Prüfungsmethoden und Prüfungsverfahren

Aufzüge im Sinne der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU:

Bei den Beurteilungsaspekten handelt es sich zusammengefasst um Folgendes:

- allgemeine Aspekte in Bezug auf Dokumentation, elektrische und hydraulische Anlage, aufzugsspezifische Einrichtungen und sichere Arbeitsbedingungen;
- Maschinenraum;
- Schacht;
- Schachttüren;
- Kabine;
- Schachtgrube.

5.4 Messvorrichtungen

Bei der Prüfung werden solide Mess- und Testgeräte eingesetzt. Die durchgeführten Messungen sind Indikative Messungen, wie in der Liftinstitut Arbeitsanweisung zu Messvorrichtungen angegeben. Vernünftigerweise zu erwartende Abweichungen und Ungenauigkeiten der Messvorrichtungen haben keinen Einfluss auf das Prüfergebnis, weshalb die Messvorrichtungen nicht kalibriert werden. Die solide Qualität der eingesetzten Messvorrichtungen wird regelmäßig verifiziert.

Im Zweifelsfall wird eine zusätzliche Messung mit einem kalibrierten Messgerät durchgeführt. Die Kosten einer zusätzlichen Messung werden bei gleichbleibendem Prüfergebnis an den Auftraggeber weitergereicht.

Bei der Prüfung kann der Inspektor folgende Messvorrichtungen einsetzen:

- zweipoligen Spannungsprüfer (Duspol);
- Universalmessgerät;
- Strommesszange.

Liftinstitut verfügt darüber hinaus über die folgenden Messvorrichtungen, die bei Bedarf eingesetzt werden können:

- Stoppuhr;
- Isolationswiderstandsmessgerät (Megger);
- Luxmeter;
- Kraft- und Energiemesser (für Schließmessung und Steifheitsmessung Türen).

5.5 Berichterstattung

Der Inspektor verfasst nach jeder Prüfung einen schriftlichen Prüfbericht.

In diesen Bericht wird mindestens aufgenommen:

- Bezeichnung des Produkts;
- Bezeichnung des Auftraggebers / Zertifikatsinhabers;
- Bezeichnung des Herstellers;
- Bezeichnung des Inspektors;
- die Prüfkriterien;
- der Prüfungstyp;
- die Daten und Orte, an denen die Prüfung durchgeführt wurde;
- die nach Möglichkeit festgestellten Abweichungen und die durch den Auftraggeber / Zertifikatsinhaber zu treffenden Korrekturmaßnahmen;
- die allgemeinen Erkenntnisse und
- die Schlussfolgerungen aus der Prüfung.

Der Prüfbericht verbleibt im Eigentum von Liftinstitut.

Auf den Prüfbericht findet aufgrund des niederländischen Urhebergesetzes [auteurswet] das Urheberrecht Anwendung. Auf dem Prüfbericht wird dies mit © LIFTINSTITUUT + Herausgabejahr angegeben. Ergänzend zu dem gesetzlich festgelegten Urheberrecht darf der Prüfbericht nur mit Zustimmung des Zertifikatsinhabers und von Liftinstituut vollständig vervielfältigt werden.

6. Zertifizierungsverleihung

6.1 Verfahren rund um die Zertifizierungsentscheidung

Die Zertifizierungsentscheidung kann im Namen der Zertifizierungsentscheidungsträger an einen (Senior-) Inspektor oder Produktexperten von Liftinstituut delegiert werden. Die Zertifizierungsentscheidung hat den Zweck, die Richtigkeit der durchgeführten Prüfung, des Prüfberichts und des Zertifikats zu kontrollieren.

Liftinstituut wird:

- den Auftraggeber von der Zertifizierungsentscheidung in Kenntnis setzen;
- dem Auftraggeber bei positiver Entscheidung ein Zertifikat ausstellen; auf dem Zertifikat sind angegeben:
 - der Name des Zertifikatsinhabers;
 - der Name, die Typennummer und nach Möglichkeit die spezifischen Eigenschaften des Produkts;
 - Datum der Ausstellung;
 - einmaliger Identifizierungscode;
 - Prüfungskriterien.

Das Zertifikat verbleibt im Eigentum von Liftinstituut.

Sollte kein Zertifikat ausgestellt werden, wird der Auftraggeber davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

6.2 Suspendierung des Zertifikats

Der Zertifizierungsentscheidungsträger von Liftinstituut ist befugt, das Zertifikat auszusetzen.

Das Zertifikat kann suspendiert werden, wenn beispielsweise:

- sich bei einer zwischenzeitlichen Prüfung herausstellt, dass das Produkt erheblich von den Prüfungskriterien abweicht;
- der Zertifikatsinhaber seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Liftinstituut nicht nachkommt;
- der Zertifikatsinhaber dies schriftlich beantragt;
- die Aufsichtsbehörde dies beantragt (diese Entscheidung hat Vorrang vor der von Liftinstituut).

Der Zertifikatsinhaber wird von der Suspendierungsentscheidung samt den jeweiligen Gründen schriftlich per Einschreiben in Kenntnis gesetzt.

Die Suspendierung wird aufgehoben, wenn die Ursache der Suspendierung innerhalb der Suspendierungsfrist, die in Absprache mit dem Zertifikatsinhaber festgelegt wurde und maximal 26 Wochen betragen darf, weggefallen ist. Der Zertifikatsinhaber wird von der Aufhebung der Suspendierung schriftlich per Einschreiben in Kenntnis gesetzt.

6.3 Widerruf des Zertifikats

Der Zertifizierungsentscheidungsträger von Liftinstitut ist befugt, das Zertifikat zu widerrufen.

Das Zertifikat wird widerrufen, wenn beispielsweise:

- der Zertifikatsinhaber innerhalb der Suspendierungsfrist keine effektiven Abhilfemaßnahmen hinsichtlich der berichteten Abweichungen getroffen hat;
- die anlässlich der Suspendierung getroffenen Abhilfemaßnahmen den Entscheidungsträger nicht zufriedengestellt haben;
- weitere Erkenntnisse Liftinstitut zu diesem Schritt zwingen;
- der Zertifikatsinhaber auch nach einer Intervention ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Liftinstitut nicht nachkommt;
- die Aufsichtsbehörde dies beantragt (diese Entscheidung hat Vorrang vor der von Liftinstitut).

Der Zertifikatsinhaber wird von Widerruf samt den jeweiligen Gründen schriftlich per Einschreiben in Kenntnis gesetzt.

7. Dokumentation

Liftinstitut bewahrt für die Dauer von mindestens fünfzehn Jahren nach dem Datum der Prüfung der zertifizierten Aufzugsanlage die folgenden Dokumente auf:

- Checkliste in Bezug auf die Prüfung;
- durchgeführte Änderung(en);
- die Prüfberichte und Zertifikate sowie die Berichte zu dem (den) Kontrollbesuchen von Liftinstitut.

8. Beschwerde, Widerspruch und Berufung

Liftinstitut hat ein gesondertes Reglement für das Einreichen und Abwickeln von Beschwerden, Widersprüchen und Berufungen. Siehe www.liftinstitut.com.